

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lauda-Königshofen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen am 24.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lauda-Königshofen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.lauda-koenigshofen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Stadtverwaltung Lauda-Königshofen, Marktplatz 1, 97922 Lauda-Königshofen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lauda-Königshofen u.a. zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bei Bauleitplänen in den Fränkischen Nachrichten und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Fränkischen Nachrichten.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.02.2016 außer Kraft.

Lauda-Königshofen, den 24.03.2025

Für den Gemeinderat



Dr. Lukas Braun
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wird erneut deklaratorisch öffentlich bekanntgemacht. Auf die Ergänzung des Hinweises gemäß § 4 Abs. 4 GemO wird aufmerksam gemacht.